

## **SATZUNG**

(Stand: 11.05.1984)

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

I. Der Verein führt den Namen

#### **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

II. Der Verein hat seinen Sitz in München.

III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Bildung und Fortbildung sowie die Förderung des Sports und der Erholung für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München (im folgenden Kammer) und deren Angehörige und Hinterbliebene durch sachgerechten Betrieb des Seehauses auf dem Anwesen St.-Heinrich-Straße 45 in 8124 Seeshaupt sowie der dazugehörigen Grundstücksflächen in Seeshaupt. (*Anm.: Die neue PLZ 82402 Seeshaupt.*)
- II. Der Verein verfolgt im Rahmen des vorstehenden Absatzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann nur derjenige Rechtsanwalt werden, der gewähltes Mitglied des Vorstands der Kammer ist, ohne jedoch dessen Präsidium anzugehören.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

##### I. Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch freiwilligen Austritt,
- 2) durch Ausscheiden aus dem Vorstand der Kammer oder durch Wahl in dessen Präsidium, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf,
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein.

II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zulässig.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu verwalten und entsprechend dem Satzungszweck den Mitgliedern der Kammer sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen zur Verfügung zu stellen, wobei den sozialen Belangen der Benutzer vorrangig Rechnung getragen wird.
- II. Von den Mitgliedern des Vereins können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen erhoben werden. Über Art und Höhe solcher finanziellen Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig als Schriftführer tätig wird, und dem Schatzmeister.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem zweiten Mitglied des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf fernmündlichem oder schriftlichem Weg, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung bedarf keiner Form. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- IV. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- V. Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Benutzungsordnung sowie die Beschaffung der notwendigen Finanzierungsmittel.

## § 8

### **Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- I. Jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres, findet die Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungszeit von 2 Wochen ist gewahrt, wenn die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse jedes Vereinsmitglieds rechtzeitig erfolgt ist.
- II. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich übertragen werden auf ein anderes Vereinsmitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- IV. Die Leitung der Mitgliederverwaltung obliegt dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und Abstimmung.
- V. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

## § 10

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmt:
  - 1) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
  - 2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr;
  - 3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands;
  - 4) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - 6) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse;

- 7) Aufstellung der Benutzungsordnung für die vom Verein verwalteten Liegenschaften;
  - 8) Aufnahme von Mitgliedern.
- II. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die vorstehenden Bestimmungen über die Einberufung gelten entsprechend, wobei die Gründe des Antrags der Mitglieder auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden muss. Im übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 12

### **Wahlen und Feststellung der Beschlüsse**

- I. Bei Wahlen zum Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht.
- II. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 13

### **Auflösung**

- I. Die Auflösung des Vereins bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- II. Verbleibt nach Durchführung der Liquidation ein aktives Vereinsvermögen, so ist dieses durch die Liquidatoren der Kammer zur Verfügung für die „Nothilfe“ zuzuführen.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit aus sonstigen Gründen.

(Tag der Errichtung: 11. Mai 1984)